

**Bebauungsplan Nr. 296 "Dieringhausen - Schulstraße" (beschleunigtes
Verfahren)
Beschluss über Stellungnahmen und Satzungsbeschluss****Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|------------|---------|
| 06.07.2016 | Rat |

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in den Anlagen 1a und 2a dargestellte Ergebnis der Abwägung.
2. Der Bebauungsplan Nr. 296 „Dieringhausen - Schulstraße“ wird gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 10 BauGB und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom 06.07.2016 beigelegt.

Begründung:

Durch den Bebauungsplan Nr. 296 „Dieringhausen - Schulstraße“ soll in erster Linie Planungssicherheit für eine Bebauung der vorhandenen unbebauten Bereiche geschaffen werden.

Der westliche Teil des Geltungsbereichs an der Schulstraße war bisher unbeplant. Der östliche Teil des Plangebietes an der Gerhart-Hauptmann-Straße ist heute Bestandteil des Durchführungsplans Nr. W1 „Neudieringhausen“.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird entsprechend seiner tatsächlichen Nutzung und der zukünftigen städtebaulichen Zielsetzung als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung orientieren sich am Bestand.

Da es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung mit weniger als 20.000qm Grundfläche handelt, wurde das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewendet.

Die Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung ist in der Zeit vom 13.01.2016 bis 27.01.2016(einschließlich) erfolgt. Die Nachbargemeinden und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.03.2016 beteiligt. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans hat in der Zeit vom 30.03.2016 bis 02.05.2016 (einschließlich) stattgefunden.

Im Rahmen des Verfahrens sind folgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

Der Aggerverband, Schreiben vom 25.04.2016 (Anlage 1)

Der Aggerverband weist darauf hin, dass der Geltungsbereich nicht vollständig im

Netzplan der Kläranlage Brunohl enthalten ist und das gegebenenfalls bei der nächsten Netzplanüberarbeitung zu berücksichtigen ist.
Weiterhin weist der Aggerverband darauf hin, dass im Plangebiet eine Trinkwassertransportleitung verläuft.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise des Aggerverbandes werden gemäß Anlage 1a zur Kenntnis genommen.

Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 29.04.2016 (Anlage 2)

Der Oberbergische Kreis weist aus bodenschutzrechtlicher Sicht darauf hin, dass der Versiegelungsgrad so gering wie möglich gehalten werden soll. Weiterhin regt er an, die bestehenden Grünflächen zu erhalten und nicht zu bebauen. Darüber hinaus weist der Oberbergische Kreis auf verschiedene brandschutztechnische Vorschriften hin

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise des Oberbergischen Kreises werden gemäß Anlage 2a zur Kenntnis genommen, der Anregung zum Erhalt der Grünflächen wird nicht gefolgt.

Anlage/n:

- Anlage 1: Stellungnahme Aggerverband 25.04.2016
- Anlage 1a: Abwägung Aggerverband
- Anlage 2: Stellungnahme Kreis 29.04.2016
- Anlage 2a: Abwägung Aggerverband
- Anlage 3: Begründung (nur online verfügbar)
- Anlage 3: Übersichtsplan